



Haushaltshilfe

beschäftigen

Ratgeber



**Das müssen
Sie wissen**

Impressum

Herausgeberin

Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern,
Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Grundlagentext

Ratgeber «Haushaltshilfe beschäftigen – das müssen Sie wissen».
Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich.
2012, aktualisierte Fassung 2014

**Mit freundlicher Genehmigung der
Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich**

Textuelle Anpassungen an die rechtlichen Grundlagen im Kanton Basel-Stadt

Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern,
Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Gestaltung

Gian Basset Graphic Design, www.gianbasset.ch

Illustrationen

Evelyn Trutmann, www.evelyntrutmann.ch

Basel, April 2016

Stehen Sie vor der Entscheidung, für sich selbst oder für Angehörige eine Haushaltshilfe zu organisieren?

Oder werden Sie bereits in Ihrem eigenen Zuhause von einer Haushaltshilfe unterstützt?

In diesem Ratgeber erfahren Sie, auf welche rechtlichen Aspekte Sie achten müssen, wenn Sie eine dieser privaten Lösungen wählen, und wie Sie Ihrer Haushaltshilfe faire Arbeitsbedingungen bieten können.

Haushaltshilfen sind Personen, die zu Ihnen nach Hause kommen, um Sie im Alltag zu unterstützen oder zu betreuen. Der übliche Weg für eine Unterstützung im Haushalt und in der Pflege führt über die Spitex. Dazu finden Sie mehr Informationen auf der Rückseite dieses Ratgebers.

Wenn Sie nicht dieses Angebot nutzen, sondern privat eine Lösung finden wollen, gibt es zwei weitere Möglichkeiten:

- **Sie stellen eine Haushaltshilfe ein und werden Arbeitgeberin oder Arbeitgeber (ab Seite 6) oder**
- **Sie nutzen die Dienstleistung einer privaten Firma, wenn Sie nicht Arbeitgeberin oder Arbeitgeber werden möchten (ab Seite 28).**

Sie stellen eine Haushaltshilfe ein und werden Arbeitgeberin oder Arbeitgeber.

| | |
|--------------------------------------|----|
| ARBEITSVERTRAG | 6 |
| AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG | 8 |
| LOHNBESTIMMUNGEN | 9 |
| KOST UND LOGIS | 13 |
| ARBEITSZEIT UND FREIZEIT | 15 |
| FERIEN UND URLAUB | 18 |
| SOZIALVERSICHERUNGEN | 20 |
| LOHNFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL | 22 |
| BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES | 24 |
| VERMITTLUNG DER HAUSHALTSHILFE | 25 |
| SELBSTSTÄNDIG/UNSELBSTSTÄNDIG | 26 |

Haben Sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen?

Auch für Personen, die in Privathaushalten arbeiten, gelten gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsbedingungen. Sofern eine Person in Ihrem Haushalt arbeitet, haben Sie Ihre Pflichten als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber zu erfüllen. Eine mündliche Verabredung gilt auch als gültiger Arbeitsvertrag. Wir empfehlen Ihnen aber, immer einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen und alle wesentlichen Punkte zu klären. Halten Sie sich dabei an die Musterverträge des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO.

Auch wenn Sie keinen schriftlichen Arbeitsvertrag abschliessen, sind Sie trotzdem Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber.

Dauert das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat, müssen Sie Ihre Haushaltshilfe schriftlich über Folgendes informieren:

- > die Namen der Vertragsparteien;
- > den Beginn des Arbeitsverhältnisses (Datum);
- > die Funktion der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers;
- > den Lohn und allfällige Zuschläge;
- > die wöchentliche Arbeitszeit.

Es lohnt sich also, immer einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen. Die Punkte, die Sie in einem schriftlichen Arbeitsvertrag nicht regeln, richten sich nach dem kantonalen Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft. Dieser enthält detaillierte Regelungen für Arbeitsverträge im Privathaushalt. Er ist bindend, auch wenn Sie keine Kenntnis von dessen Inhalt haben. Er kann nur durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag geändert werden. Der Normalarbeitsvertrag des Bundes für Hauswirtschaft (NAV CH) regelt ausserdem Mindestlöhne, die Sie in jedem Fall einhalten müssen (siehe S. 7).

■ ACHTUNG:
Es gibt private Firmen, die Ihnen anbieten, alles Administrative zu regeln und den Arbeitsvertrag aufzusetzen. Trotzdem bleiben Sie Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und müssen die damit verbundenen rechtlichen Pflichten einhalten.

Weitere Informationen finden Sie online:

SECO-Musterarbeitsverträge im Stunden- und Monatslohn:
www.seco.admin.ch/keine-schwarzarbeit > Private Arbeitgebende
> Mustervertrag

Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal im Kanton Basel-Stadt und weitere wichtige Merkblätter:
www.awa.bs.ch > Arbeitgebende & Unternehmen > Arbeitsrecht > Verträge
> Hauspersonal

NAV Hauswirtschaft des Bundes:
www.seco.admin.ch > Themen > Arbeit > Arbeitsrecht > Normalarbeitsverträge

Verfügt Ihre Haushaltshilfe über eine Aufenthalts- und eine Arbeitsbewilligung?

Staatsangehörige aus den EU-27/EFTA-Staaten¹ profitieren von der Personenfreizügigkeit und dürfen in der Schweiz arbeiten. Wenn Sie eine EU-27/EFTA-Staatsangehörige länger als drei Monate in der Schweiz als Haushaltshilfe anstellen, melden Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde und erkundigen Sie sich dort über das Vorgehen für die Aufenthaltsbewilligung.

ACHTUNG:
Für Kroatien gilt die Personenfreizügigkeit nicht. Arbeitnehmende aus Kroatien unterliegen weiterhin den Vorschriften für Drittstaatsangehörige. Sie können in der Schweiz nicht als Haushaltshilfen angestellt werden.

Arbeitet Ihre Haushaltshilfe aus den EU-27/EFTA-Staaten nur während dreier Monate im Kalenderjahr in der Schweiz, haben Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber die Pflicht, diesen Arbeitseinsatz online zu melden. Eine Aufenthaltsbewilligung ist nicht notwendig.

Personen aus anderen Ländern dürfen in der Schweiz nicht angestellt werden. Wenn Sie es trotzdem tun, machen Sie sich strafbar. Für Sie sind Ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag trotzdem gültig und müssen weiterhin erfüllt werden.

Weitere Informationen finden Sie online:

Online-Meldepflicht für kurzfristige Erwerbstätigkeiten bis zu drei Monaten:
www.awa.bs.ch > Arbeitgebende und Unternehmen > Arbeitsbewilligungen > Meldeverfahren

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt hilft Ihnen beim Vorgehen für die Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligungen:
www.awa.bs.ch > Arbeitgebende & Unternehmen > Arbeitsbewilligungen

[1] EU27-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Grossbritannien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Malta, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Rumänien, Tschechien, Ungarn; EFTA-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Halten Sie sich an die Lohnbestimmungen für Angestellte im Privathaushalt?

Hauswirtschaftliche und betreuerische Tätigkeiten

Zu den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gehören Reinigungsarbeiten, Besorgung der Wäsche, Einkaufen, Kochen, Mithilfe bei der Betreuung von Kindern, Betagten und Kranken und die Unterstützung dieser Personen bei der Alltagsbewältigung.

Wenn eine Person mehr als fünf Stunden pro Woche in einem Privathaushalt hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichtet, gilt ein nationaler Mindestlohn.

Der Mindestlohn pro Stunde beträgt brutto, exklusiv Zuschläge für Ferien und Feiertage:

- > für ungelernete Arbeitnehmende: Fr. 18.55
- > für ungelernete Arbeitnehmende mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft: Fr. 20.35
- > für gelernte Arbeitnehmende mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis in der Hauswirtschaft: Fr. 22.40
- > für gelernte Arbeitnehmende mit einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung mit Bezug zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten: Fr. 20.35

Das Gesetz verbietet es, weniger als diese Mindestlöhne zu bezahlen. Die Einhaltung der Mindestlöhne garantiert jedoch noch keine fairen Arbeitsbedingungen. Je nach Region und den dort geltenden Lebenshaltungskosten sollten Sie einen höheren Lohn bezahlen.



Haushaltshilfen können den Einsatz von Spitemitarbeitenden meist nicht ersetzen. Pflegeleistungen müssen von einer ausgebildeten Fachperson übernommen werden.

Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt empfiehlt:

- > Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit einem Zuschlag von mindestens 50 Prozent zu entschädigen bzw.
- > bei regelmässigen Arbeitseinsätzen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, den Lohnzuschlag direkt in einen entsprechend höheren Lohn zu integrieren;
- > Nachtarbeit (zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr) mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent zu entschädigen.

Pflegetätigkeiten

Wenn Ihre Haushaltshilfe auch Pflegetätigkeiten übernehmen soll, muss sie dafür qualifiziert sein. Die Weiterbildung zur Pflegehelferin bzw. zum Pflegehelfer des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK-Pflegehilfe) befähigt zur Ausführung der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität). Die Grundpflege darf eine SRK-Pflegehilfe im Auftrag einer qualifizierten Fachperson (diplomierter Pflegefachfrau HF bzw. diplomierter Pflegefachmann HF), die über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügt, selbstständig ausüben. Die Behandlungspflege (z. B. Medikamentenabgabe, Wundversorgung, Injektionen usw.) muss zwingend von einer qualifizierten Fachperson (z. B. Spitex) erbracht werden.

Sobald eine Haushaltshilfe mehrheitlich Pflegeaufgaben ausübt, müssen Sie den üblichen Lohn für Pflegetätigkeiten bezahlen, der beträchtlich über den Ansätzen für hauswirtschaftliche Tätigkeiten liegt.

Beispiel Mindestlohnberechnung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten:

$(\text{Stundenlohn} \times \text{Wochenstunden}) \times 52:12 = \text{Monatslohn}$

Beispiel Kanton Basel-Stadt: Ungelernte Arbeitnehmerin bzw. ungelerner Arbeitnehmer, 42 Wochenstunden:

$(18.55 \times 42) \times 52:12 = \text{Fr. } 3376.10 \text{ pro Monat}$

ACHTUNG:
Auch Bereitschaftsdienst zählt als Arbeitszeit und muss zwingend bezahlt werden. Der Bereitschaftsdienst kann jedoch leicht unter dem Ansatz der Arbeitszeit vergütet werden. Die Einhaltung dieser Lohnbestimmung darf von den Kantonen kontrolliert werden.

Falls die Ferien nicht bezogen werden, müssen bei vier Wochen Ferien 8,33 Prozent zum Bruttolohn aufgerechnet werden, bei fünf Wochen 10,64 Prozent.

Die Feiertage sind kantonal festgelegt. Werden diese nicht bezogen oder kompensiert, müssen sie entschädigt werden. Bei neun Feiertagen im Jahr beträgt der Zuschlag 3,59 Prozent auf den Bruttolohn.

Beispiel:

Fr. 3376.10 Lohn pro Monat
+ 3,59 Prozent Feiertagszuschlag
+ 8,33 Prozent Ferienzuschlag
= Fr. 3778.53 pro Monat

Weitere Informationen finden Sie online:

Lohnempfehlungen für Haushaltshilfen mit eidgenössischem Diplom:
www.haushaltleiterin.ch > Lohnempfehlung

Informationen zur Berufsausübungsbewilligung für Pflegefachpersonen im Kanton Basel-Stadt:
www.gd.bs.ch > Bewilligungen > bewilligung

Lehrgang Pflegehelferin/Pflegehelfer Schweizerisches Rotes Kreuz SRK:
www.redcross.ch > Für Sie da > Bildung und Kurse > Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK

Kennen Sie die Regelungen zu Kost und Logis?

Wohnt die angestellte Person in Ihrem Haushalt (Live-in) oder isst sie bei Ihnen, dann können Sie für Unterkunft und Verpflegung einen Naturallohn vom Monatslohn abziehen.

Es gelten folgende Ansätze:

- > pro Frühstück: Fr. 3.50
- > pro Mittagessen: Fr. 10.00
- > pro Abendessen: Fr. 8.00
- > pro Unterkunft: Fr. 11.50

Der Abzug für Essen und Wohnen darf pro Tag nicht mehr als Fr. 33.– und pro Monat nicht mehr als Fr. 990.– betragen.

ACHTUNG:

Der Naturallohn setzt sich aus der Summe der tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten sowie den tatsächlich verbrachten Nächten in Ihrem Haushalt während eines Monats zusammen. Falls Ihre Haushaltshilfe an einem Tag nicht im Haus isst oder schläft, darf ihr für diesen Tag keine Kost oder Logis vom Lohn abgezogen werden.

Für Haushaltshilfen bestehen national verbindliche Mindestlöhne. Der Mindestlohn für ungelernte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer liegt bei Fr. 18.55 pro Stunde.



Haben Sie die Arbeitszeit und die Freizeit vertraglich geregelt?

Das Obligationenrecht und die kantonalen Normalarbeitsverträge Hauswirtschaft enthalten Regelungen zur Arbeitszeit und zur Freizeit.

Das Obligationenrecht verlangt von Ihnen:

- > Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit zu verrechnen.
- > Überstunden im entsprechenden Umfang als Freizeit zu kompensieren oder den Stundenlohn für die Überstunden um 25 Prozent zu erhöhen. Um die Überstunden mit Geld entschädigen zu können, brauchen Sie das Einverständnis der Haushaltshilfe.
- > der Haushaltshilfe mindestens einen ganzen Tag pro Woche zur freien Verfügung zu geben (ohne Bereitschaftsdienst).

Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt empfiehlt:

- > Maximale Anzahl Arbeitsstunden pro Woche: 42.
- > Maximale Anzahl Arbeitsstunden pro Tag: 9 (einschliesslich Essenszeit sowie der Zeit für das Besorgen des Zimmers und der persönlichen Wäsche).
- > Ende der täglichen Arbeitszeit: spätestens um 19.00 Uhr.
- > Zusammenhängende Ruhepausen an ganzen Arbeitstagen: 1 bis 2,5 Stunden.

- › Zwei wöchentliche Freitage ohne Bereitschaftsdienst am Abend und in der Nacht; mindestens einmal im Monat ist die wöchentliche Freizeit von zwei Tagen zusammenhängend zu gewähren.
- › Arbeitseinsätze an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind auf das dringend Notwendige zu beschränken und müssen speziell vereinbart werden.
- › Haushaltshilfen, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, ist die nötige freie Zeit zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren.
- › Die erforderliche Zeit für Arzt- und Zahnarztbesuche sowie ärztlich verordnete Therapien während der üblichen Arbeitszeit darf nicht von der Freizeit abgezogen werden.

Bei der Anstellung einer Haushaltshilfe sollten Sie festlegen, zu welchen Zeiten diese im Privathaushalt anwesend sein muss und wann nicht. Nachtruhezeiten, Bereitschaftsdienst sowie Pausen sollten schriftlich festgehalten werden.

Spezialfall Live-in

Wohnt und lebt die angestellte Person bei Ihnen im Haushalt (Live-in), ist es besonders wichtig, dass Sie Arbeitszeit, Pausen und Ruhezeiten sowie Bereitschaftsdienst genau regeln. Als Ruhezeit gilt nur, wenn die Haushaltshilfe nicht abrufbereit sein muss und sich vom Arbeitsort entfernen kann. Muss sie während der Nacht damit rechnen, bei Bedarf Hilfe zu leisten, dann gilt dies als Bereitschaftsdienst. Diese Zeit muss zwingend bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie online:

Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt:

www.awa.bs.ch › Arbeitgebende & Unternehmen › Arbeitsrecht
› Verträge › Hauspersonal



**Spiele spielen, Gesellschaft leisten
und Spaziergänge gelten nicht als Freizeit
für die Haushaltshilfe.**

Halten Sie sich an die Vorgaben für **Ferien und andere Urlaube?**

Ferien und Feiertage

Haushaltshilfen haben wie alle Arbeitnehmende zwingend einen Anspruch auf Ferien.

Der Ferienanspruch beträgt:

- > bis zum vollendeten 20. Lebensjahr: 5 Wochen
- > übrige: 4 Wochen

Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt empfiehlt eine Erhöhung der Ferien auf fünf Wochen nach dem vollendeten 50. Lebensjahr.

Begleitet die Haushaltshilfe die betreute Person auf Reisen oder in den Ferien, gilt diese Zeit nicht als Ferienzeit.

Die Feiertage sind kantonale geregelt. Im Kanton Basel-Stadt sind gesetzlich neun Feiertage festgelegt.

Kann die Haushaltshilfe die Ferien und/oder Feiertage nicht beziehen, müssen Sie einen entsprechend höheren Lohn auszahlen (siehe Lohnbestimmungen). Die Ferien dürfen nur dann nicht bezogen werden, wenn die Angestellte sehr unregelmässige Einsätze hat und einer monetären Auszahlung zustimmt.

Mutterschaftsurlaub

Nach schweizerischem Recht hat eine Arbeitnehmerin grundsätzlich Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Dafür muss sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie war in den neun Monaten vor der Geburt bei der AHV versichert. Die Beschäftigungszeit in einem EU-/EFTA-Staat wird dabei angerechnet.
2. Sie war während dieser neun Monate mindestens fünf Monate lang erwerbstätig oder bezog ein Taggeld (Krankheit/Arbeitslosigkeit).

Erfüllt eine Angestellte diese Bedingungen, hat sie nach einer Niederkunft Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub.

Weitere Informationen finden Sie online:

Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft:

www.seco.admin.ch > Dokumentation > Publikationen und Formulare
> Broschüren > Arbeit > Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen

Ist Ihre Haushaltshilfe bei den Sozialversicherungen angemeldet?

Anmeldung bei der Ausgleichskasse

Als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber einer Haushaltshilfe sind Sie verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen. Das bedeutet, dass Sie vom vereinbarten Lohn Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV und an die Familienausgleichskasse entrichten müssen. Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt mit der kantonalen Ausgleichskasse. Neue Haushaltshilfen müssen Sie innert 30 Tagen ab Beginn des Arbeitsverhältnisses melden.

Wenn der einzelne Lohn pro Haushaltshilfe einschliesslich des Naturallohns für Kost und Logis unter Fr. 21 150.– im Jahr liegt und die gesamte Lohnsumme, die Sie an verschiedene Haushaltshilfen auszahlen, Fr. 56 400.– nicht übersteigt (Stand 1.1.2015), können Sie sich für das vereinfachte Abrechnungsverfahren anmelden. Es erleichtert die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und gleichzeitig der Quellensteuer.

Berufliche Vorsorge

Wenn der Lohn pro Haushaltshilfe einschliesslich des Naturallohns Fr. 21 150.– im Jahr übersteigt, sind Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber verpflichtet, die Haushaltshilfe in der beruflichen Vorsorge zu versichern. Sie müssen sich einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

Unfallversicherungen

Als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber müssen Sie für Ihre Haushaltshilfe obligatorisch eine Unfallversicherung abschliessen. Arbeitet die Haushaltshilfe weniger als acht Stunden pro Woche bei Ihnen, reicht eine Versicherung für Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Ansonsten müssen Sie auch die Nichtberufsunfälle versichern.

Eine Unfallversicherung ist auch nötig, wenn die Person noch anderweitig arbeitet, da die Versicherungspolice auf Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber ausgestellt wird.

Weitere Informationen finden Sie online:

Anmeldung der Haushaltshilfe bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt (AHV/IV/EO und Unfallversicherungen):

www.ak-bs.ch > Sozialversicherungen > Beiträge an die AHV/IV/EO > Hausdienstarbeit

Berufliche Vorsorge BVG:

www.chaeis.net/bvg-berufliche-vorsorge

Kennen Sie die Regelungen einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall?

Wenn Ihre Haushaltshilfe wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, müssen Sie ihren Lohn trotzdem weiter bezahlen. Für welche Zeitdauer Sie das tun müssen, hängt davon ab, wie lange die Haushaltshilfe bereits bei Ihnen arbeitet.

Nach der Basler Skala dauert die Lohnfortzahlung bei einem Arbeitsverhältnis, das mehr als drei Monate gedauert hat oder vertraglich für mehr als drei Monate eingegangen worden ist:

- > im ersten Dienstjahr (ab dem vierten Anstellungsmonat): 3 Wochen
- > im zweiten und dritten Dienstjahr: 2 Monate
- > im vierten bis zehnten Dienstjahr: 3 Monate

Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt empfiehlt zusätzlich für Arbeitsverhältnisse, die weniger als drei Monate gedauert haben:

- > 1 Woche Lohnfortzahlung;
- > 3 Wochen Lohnfortzahlung, wenn ein Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate vereinbart ist.

Die Pflicht der Lohnfortzahlung kann aber auch durch den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung erfüllt werden. Der NAV für Hauspersonal des Kantons Basel-Stadt sieht vor, dass Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber dazu mindestens die Hälfte der Kosten für die Krankentaggeldversicherung übernehmen müssen.

Spezialfall Live-in

Falls die Haushaltshilfe im Privathaushalt wohnt (Live-in), müssen Sie diese bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Geburt pflegen und, wo nötig, die Behandlung durch medizinisches Fachpersonal gewährleisten. Diese Pflicht besteht zusätzlich zur Lohnfortzahlung.

Weitere Informationen finden Sie online:

Merkblatt Lohnfortzahlung bei Krankheit:

www.awa.bs.ch > Arbeitnehmende > Arbeitsrecht > Rechtsberatung
> Merkblatt Lohn

Haben Sie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geregelt?

Während der Probezeit

Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit können beide Seiten das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen kündigen. Sie können schriftlich auch eine längere Probezeit vereinbaren. Die maximale Dauer der Probezeit beträgt aber drei Monate.

Nach der Probezeit

Beide Seiten können das Arbeitsverhältnis jeweils auf Ende Monat kündigen.

Sie müssen dabei folgende Kündigungsfristen beachten:

- > im 1. Dienstjahr: 1 Monat
- > im 2. bis 9. Dienstjahr: 2 Monate
- > ab dem 10. Dienstjahr: 3 Monate

ACHTUNG:
Die vereinbarten Kündigungsfristen gelten auch im Todesfall der unterstützten Person.

Kennen Sie die Regelungen, wenn Sie sich Ihre Angestellte vermitteln lassen?

Wenn Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber eine Haushaltshilfe einstellen und Ihnen diese durch eine Agentur vermittelt wird, müssen Sie Folgendes zusätzlich beachten:

- > Die Vermittlungsagentur muss eine kantonale Betriebsbewilligung haben. Hat die Haushaltshilfe weder einen Schweizer Pass noch einen Wohnsitz in der Schweiz, braucht die Agentur eine nationale Betriebsbewilligung.
- > Vergewissern Sie sich, dass die Haushaltshilfe der Agentur, die sie vermittelt, nicht mehr als die erlaubten fünf Prozent des ersten Bruttojahreslohnes als Vermittlungsprovision bezahlen muss.
- > Wenn die Vermittlungsagentur Ihnen einen Musterarbeitsvertrag empfiehlt, vergleichen Sie diesen mit den Musterverträgen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO und passen Sie ihn falls nötig an.

ACHTUNG:
Agenturen, die Haushaltshilfen vermitteln und keinen schweizerischen Geschäftssitz haben, dürfen in der Schweiz nicht tätig sein. Wenn Sie sich Ihre Haushaltshilfe durch eine solche Agentur vermitteln lassen, können Sie mit bis zu Fr. 40 000.– gebüsst werden.

Weitere Informationen finden Sie online:

Verzeichnis der Vermittlungsagenturen mit Bewilligung:

www.avg-seco.admin.ch

SECO-Musterarbeitsverträge im Stunden- und Monatslohn:

www.seco.admin.ch/keine-schwarzarbeit > Private Arbeitgebende

> Mustervertrag

Ist Ihre Haushaltshilfe selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig?

In den meisten Fällen gelten Personen, die in Privathaushalten tätig sind, nicht als Selbstständigerwerbende. Auch wenn die Haushaltshilfe oder die Agenturen, die sie vermitteln, dies behaupten. Als Selbstständigerwerbende muss man mindestens nachweisen, dass man für mehrere Haushalte tätig ist und das Einkommen nicht von einer einzigen Auftraggeberin bzw. von einem einzigen Auftraggeber abhängt.

Häufig liegt eine sogenannte Scheinselbstständigkeit vor. Sie tragen in diesem Fall das Risiko, Sozialversicherungsbeiträge und Leistungen bei Krankheit oder Unfall nachträglich bezahlen zu müssen. Zudem können Bussen wegen Umgehung des Gesetzes gegen die Schwarzarbeit verhängt werden.

Spezialfall Live-in

Gehen Sie bei einer Haushaltshilfe, die in Ihrem Privathaushalt wohnt und arbeitet (Live-in), davon aus, dass es sich um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt.

Weitere Informationen finden Sie online:

Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit:

www.seco.admin.ch/keine-schwarzarbeit > Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit?

Sie möchten nicht Arbeitgeberin oder Arbeit- geber werden und nutzen das Angebot einer privaten Firma.

| | |
|---------------------------|-----------|
| PERSONALVERLEIH | 28 |
| AUFTRAGSVERHÄLTNIS | 30 |

Kennen Sie die Regelungen für den Personalverleih?

Man spricht von Personalverleih, wenn die Haushaltshilfe von einer Agentur angestellt ist, aber von Ihnen die Arbeitsanweisungen erhält. Sie sind in diesem Fall zwar nicht Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber, aber Sie müssen dafür sorgen, dass die Gesundheit und Persönlichkeit Ihrer Haushaltshilfe geschützt sind.

Auswahl der Agentur

Der Markt an privaten Anbieterinnen bzw. Anbietern von Haushaltshilfen boomt. Prüfen Sie genau, welche Agentur Sie wählen. Die Agentur muss eine kantonale Betriebsbewilligung haben. Wenn die Haushaltshilfe, die die Agentur verleiht, keinen Schweizer Pass oder Wohnsitz in der Schweiz hat, braucht die Agentur eine nationale Betriebsbewilligung.

Verleihvertrag

Bevor die Haushaltshilfe bei Ihnen zu arbeiten beginnt, müssen Sie mit der Agentur einen sogenannten Verleihvertrag abschliessen.

In diesem schriftlichen Vertrag sollten mindestens die folgenden Punkte enthalten sein:

- › Adresse der Verleihagentur und der Bewilligungsbehörde;
- › Berufliche Qualifikation der Haushaltshilfe und die Art der Arbeit;
- › Arbeitsort und Beginn des Einsatzes;

- > Dauer des Einsatzes oder Angaben zu den Kündigungsfristen;
- > Arbeitszeiten der Haushaltshilfe, inkl. Angaben, wie der Bereitschaftsdienst geregelt wird;
- > Kosten des Verleihs;
- > Sozialleistungen, Zulagen, Spesen und allfällige Nebenleistungen.

Erkundigen Sie sich bei der Personalverleihagentur, wie Kost und Logis geregelt sind. Der Verleihvertrag muss von Ihnen sowie der Agentur unterschrieben werden.

Wechsel zur Direktanstellung

Sperrverträge, die es der Haushaltshilfe verbieten, nach Ende des Einsatzes direkt mit Ihnen einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, sind nicht zulässig. Die Verleihagentur kann jedoch von Ihnen eine Entschädigung verlangen, falls der Einsatz der Haushaltshilfe weniger als drei Monate gedauert hat und Sie diese früher als drei Monate nach Ende des Einsatzes direkt einstellen.

Weitere Informationen finden Sie online:

Verzeichnis der Vermittlungsagenturen mit Bewilligung:

www.avg-seco.admin.ch

Muster für Verleihvertrag:

www.treffpunkt-arbeit.ch > Private Arbeitsvermittler: Rechtsgrundlagen

> Musterverträge: Verleihvertrag

ACHTUNG:
Personalverleihagenturen aus dem Ausland ohne Geschäftssitz in der Schweiz dürfen in der Schweiz nicht tätig sein. Wenn Sie mit einer solchen Agentur einen Vertrag eingehen, können Sie mit bis zu Fr. 40 000.– gebüsst werden.

ACHTUNG:
Auch ein Vertrag mit einer Personalverleihagentur schützt Sie nicht davor, gegebenenfalls von einem Gericht als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber belangt zu werden. Umso wichtiger ist es, dass Sie sich über sämtliche Aspekte des Arbeitsverhältnisses kundig machen.

Kennen Sie die Regelungen für ein Auftragsverhältnis?

Man spricht von einem Auftragsverhältnis, wenn die Haushaltshilfe ihre Arbeitsanweisungen nicht von Ihnen, sondern von der privaten Firma bekommt, bei der sie angestellt ist.

ACHTUNG:

Bei Haushaltshilfen, die im Privathaushalt der betreuten Person wohnen (Live-in), sind Auftragsverhältnisse mit einer Firma rechtlich nicht möglich. In diesem Fall ist immer von einem Personalverleih auszugehen (siehe Regelungen Personalverleih).

Informieren Sie sich

Faire Arbeitsbedingungen sind die Grundvoraussetzung für eine gute Qualität der Unterstützung im Haushalt. Informieren Sie sich, welche Arbeitsbedingungen die private Firma der Haushaltshilfe bietet.

Seien Sie vorsichtig bei Agenturen, die

- > den Arbeitsvertrag nicht zeigen wollen.
- > keine Auskunft geben wollen, wie sie Kost und Logis in Rechnung stellen.
- > Ihnen nicht sagen wollen, welche Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Bereitschaftsdienste sie mit der Haushaltshilfe vereinbart haben.

Denken Sie daran, dass in der Schweiz für hauswirtschaftliche Tätigkeiten ein Minimallohn gilt. Fragen Sie die Agentur, ob sie sich daran hält.

Weitere Informationen finden Sie online:

Liste mit europäischen Dienstleistungsunternehmen, die auf dem schweizerischen Markt gesperrt sind:

www.seco.admin.ch/themen > Arbeit > Freier Personenverkehr CH-EU und flankierende Massnahmen > Flankierende Massnahmen > Sanktionen

Diesen Ratgeber können Sie bestellen bei:

Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern
Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Marktplatz 30a, 4001 Basel

Telefon 061 267 66 81
gleichstellung@bs.ch
www.gleichstellung.bs.ch

Weitere Möglichkeiten zur Unterstützung im Alltag

Abteilung Langzeitpflege

Gerbergasse 13
4001 Basel
Telefon 061 205 32 52
sekretariat.alp@bs.ch
www.gesundheitsversorgung.bs.ch

Spitex Basel

Geschäftsstelle

Feierabendstrasse 44
4051 Basel
Telefon 061 686 96 00
info@spitexbasel.ch
www.spitexbasel.ch

Pro Senectute beider Basel

Luftgässlein 3
Postfach, 4010 Basel
Telefon 061 206 44 44
sozial@bb.pro-senectute.ch
www.bb.pro-senectute.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Basel-Stadt

Bruderholzstrasse 20
4053 Basel
Telefon 061 319 56 56
entlastung@srk-basel.ch
www.srk-basel.ch

Beratung bei Fragen zu Arbeitsverhältnissen im Hauswirtschaftsbereich (Arbeitnehmende und Arbeitgebende)

Rechtsberatung Arbeitsverträge

Utengasse 36
4005 Basel
Telefon 061 267 88 09 (Mo – Fr 8.30 – 11.30)
www.awa.bs.ch > Arbeitnehmende > Arbeitsrecht > Rechtsberatung